SBB Pensionierte
Sektion Zürich

Geschäftsreglement
PV Zürich

Ausführungsbestimmungen zu den

übergeordneten Statuten und Reglementen des SEV und des UV PV

Neuausgabe 01.09.2023

INHALTSVERZEICNIS

Artikel 1	Bestand, Sitz und Aufgaben des PV Zürich, sowie Datenschutz	3
Artikel 2	Mitgliedschaft	3-4
Artikel 3	Mitgliederbeiträge	4
Artikel 4	Mitgliederrechte	5
Artikel 5	Organisation des PV Zürich	5
Artikel 6	Mitgliederversammlung	5-6
Artikel 7	Sektionsvorstand (Vorstand)	6-7
Artikel 8	Geschäftsprüfungskommission (GPK)	7
Artikel 9	Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen	7
Artikel 10	Haftung	8
Artikel 11	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Artikel 12	Beschlussfassung, Genehmigung, Inkraftsetzung	8

<u>Anhänge</u>

Anhang 1	Pflichtenhefte	9-11
Anhang 2	Spesen- / Vergütungsreglement	12-13

Artikel 1 Bestand, Sitz und Aufgaben des PV Zürich, sowie Datenschutz

1.1 Bestand

Als Teilorganisation des SEV-Gewerkschaft des Verkehrspersonals sowie des Unterverbandes PV (UV PV) besteht die PV-Sektion Zürich (PV Zürich).

1.2 Sitz

Der PV Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), er hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

1.3 Aufgaben und Ziele

Der PV Zürich erfüllt die in Art. 19.1 der Statuten SEV und in Art. 9 des Geschäftsreglements des UV PV genannten Aufgaben. In diesem Rahmen setzt er sich für die Interessen der älteren Menschen generell und jene der PV-Mitglieder im Besonderen ein. Er sorgt für Pflege von Kollegialität und Geselligkeit.

1.4 Datenschutz

Die Sektion PV Zürich untersteht dem SEV-Reglement 2.3 über den Datenschutz im SEV in der jeweils gültigen Fassung und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Verstösse gegen den Datenschutz meldet die Sektion umgehend der Datenschutzberaterin oder dem Datenschutzberater des SEV.
Sanktionen bei Verstössen gegen das Reglement über den Datenschutz im SEV sind gemäss Reglement über die Teilorganisationen im SEV (Artikel 3.4) von der Sektion selbst zu tragen.

Artikel 2 Mitgliedschaft

2.1 Aufnahmeberechtigte / Aufnahme

Gestützt auf Art. 5 des «Reglements über Mitgliederzuteilung beim SEV» können in den PV aufgenommen werden:

- SEV-Mitglieder beim Übergang vom aktiven Dienst in den Ruhestand. Wird der Übertritt in den PV (welcher automatisch erfolgt), nicht gewünscht, findet Art. 6.1 der Statuten SEV Anwendung.
- Witwen und Witwer verstorbener SEV-Mitglieder bzw. überlebende Partner:innen in eingetragener Partnerschaft und im Konkubinat lebender Personen; Einzelheiten über die Aufnahme sind in Art. 2.3 geregelt.
- Bezügerinnen und Bezüger von Renten der Pensionskasse SBB und der Pensionskasse SEV.
- Pensionierte SBB-Mitarbeitende, welche eine SUVA-Rente beziehen.
- Weitere Personen gemäss Art. 2.3 der Statuten SEV.
- Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von PV Mitgliedern können als Lokalmitglieder in die Sektion eintreten.
  Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.2 Zuteilung

Die Mitglieder werden aufgrund ihres Wohnortes einer PV-Sektion zugeteilt. Auf Wunsch des Mitgliedes ist die Zuteilung zu einer anderen Sektion möglich. Die betroffenen Sektionen regeln die Einzelheiten unter sich.

2.3 Hinschied eines Mitgliedes

Beim Tod eines verheiratetes Mitglieds kann dessen Witwe bzw. der Witwer Mitglied des PV werden. Um die rechtliche Belange zu erfüllen, erhalten sie ein Beitrittsformular und bestätigen darauf den Beitritt den Beitritt zum SEV respektive den Verzicht mit ihrer Unterschrift. Die Sektionen klären den Übertritt innerhalb von 120 Tagen ab. Dieses Vorgehen gilt auch für Partner und Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft sowie im Konkubinat wohnende Personen.

2.4 Austritt und Ausschluss

Der Austritt kann nur auf den 30. Juni oder den 31. Dezember erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Die Kündigung kann sowohl auf Papier als auch per E-Mail erfolgen und ist an den Mutationsführer der Sektion zu richten. (gemäss Art. 6 und 7 der Statuten SEV).

Artikel 3 Mitgliederbeiträge

3.1 Erhebung und Festsetzung der Beiträge

3.1.1 Zur Deckung der laufenden finanziellen Bedürfnisse erhebt der PV Zürich einen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Allenfalls schreibt die Delegiertenversammlung (DV) des UV PV hierfür einen verbindlichen Rahmen vor.

3.1.2 Die Mitglieder des PV Zürich haben zudem einen von der DV des UV PV festgesetzten Unterverbandsbeitrag sowie einen Grundbeitrag der Gesamtgewerkschaft SEV (gemäss Beitragsreglement SEV) zu entrichten.

3.2 Abstufung der Beiträge

Es gilt die folgende Abstufung der Beiträge gemäss Art. 3.1

	SEV	UV PV	Sektion
PV-Mitglieder	50%	100%	100%
Wenn das Einkommen des Mitgliedes, unter dem vom Vorstand SEV festgesetzten Betrag liegt, bezahlt dieses	25%	50%	50%
Witwen und Witwer ehemaliger SEV-Mitglieder sowie hinterbliebenen Partner/Partnerinnen in eingetragener Partnerschaft sowie in Konkubinat lebender Personen Bezahlen	25%	50%	50%
Wenn deren Einkommen, unter dem vom Vorstand SEV festgesetzten Betrag liegt, bezahlen diese	12.5%	25%	25%

Mitglieder sind ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem sie das 90. Altersjahr vollenden, beitragsfrei.

Für die Beitragsbefreiung von pflegebedürftigen Mitgliedern in Heimen ist mit dem Zentralsekretariat des SEV Kontakt aufzunehmen.

3.3 Inkasso der Beiträge

Der Gesamtbeitrag wird von der Rente abgezogen und dem SEV überwiesen. Dieser rechnet mit dem Unterverband und den Sektionen ab. Wenn ein Abzug von der Rente nicht möglich ist, besorgt die Sektion das Inkasso.

Das Inkasso kann gegen Entgeld dem Zentralsekretariat übertragen werden.

Artikel 4 Mitgliederrechte

Nebst dem Abstimmungsrecht und dem aktiven und passiven Wahlrecht stehen den Mitgliedern des PV Zürich in der Sektion die folgenden Rechte zu:

4.1 Referendum

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des PV Zürich – ausgenommen Wahlen – unterliegen dem fakultativen Referendum. Ein Referendum kommt zustande, wenn es – innert zwei Monaten nach Beschlussfassung – von zehn Prozent der Mitglieder des PV Zürich unterschriftlich unterstützt wird. Die Ausübung des Referendumsrecht ist in Art. 18 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV» geregelt.

4.2 Urabstimmung

Die Urabstimmung ist in Art. 19 des «Reglements über Teilorganisationen im SEV» geregelt.

4.3 Teilnahme an der Delegiertenversammlung des UV PV und am Kongress

Der PV Zürich kann – nach einem durch den Zentralvorstand (ZV) festgelegten Schlüssel – eine Anzahl Delegierte an die DV und an den SEV-Kongress entsenden. Vgl. Art. 6.4 in Verbindung mit Anhang 4 des Geschäftsreglements des UV PV.

Artikel 5 Organisation des PV Zürich

Im Sinne von Art .20 des «Reglements über die Teilorganisationen im SEV» hat der PV Zürich die folgenden Behörden:

- die Mitgliederversammlung
- den Sektionsvorstand

Als Kontrollstelle amtet eine Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Artikel 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des PV Zürich.

6.1 Durchführung

Sie findet normalerweise wenigstens zweimal pro Jahr statt. Jede Mitgliederversammlung hat dieselben Kompetenzen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen

- auf Anordnung des Sektionsvorstandes
- auf unterschriftliches Verlangen von 5 Prozent der Mitglieder des PV Zürich.

6.2 Ankündigung

Die Mitgliederversammlung, die zur Beschlussfassung traktandierten Geschäfte sowie vorgesehene Wahlen sind spätestens zehn Tage vor der Versammlung in der Verbandspresse oder mit Zirkular und wenn möglich auf der Homepage anzukündigen.

6.3 Anträge

Anträge sind drei Wochen vor der nächsten Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen, massgebend ist das Datum des Poststempels bzw. das Mail- oder Fax-Versanddatum. Später gestellte Anträge

werden nur behandelt, wen 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich erklären. Wird die Dringlichkeit verneint, erfolgt die Behandlung des Geschäftes erst an der nächsten Mitgliederversammlung.

6.4 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung erfüllt die in Art. 22. des Reglements über die Teilorganisationen und Kommissionen im SEV aufgelisteten Aufgaben, insbesondere:

- Behandlung von Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Abnahme der Jahresrechnung, des Budgets und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Festsetzung des Sektionsbeitrages
- Wahl von:
  - Sektionspräsident/Sektionspräsidentin;
  - übrige Mitglieder des Vorstandes;
  - Geschäftsprüfungskommission (GPK);
  - Delegierten an Delegiertenversammlung des UV PV und Kongress
- Genehmigung und Änderung des Geschäftsreglements der Sektion
- Einreichen von Anträgen an die Delegiertenversammlung und Kongress

6.5 Beschlussfassung bei Abstimmungen und Wahlen (s. Geschäftsreglement SEV, Art. 8)

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem relativen Mehr der stimmenden Mitglieder. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, nachher genügt das relative Mehr der Wählenden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung (ausgenommen Wahlen) unterliegen dem fakultativen Referendum.

6.6 Teilnahme von Lebenspartner/innen

Lebenspartnerinnen von Mitgliedern können an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des PV Zürich teilnehmen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Von ihnen kann ein Lokalbeitrag erhoben werden.

Artikel 7 Sektionsvorstand (Vorstand PV Zürich)

Der Vorstand vertritt den PV Zürich gegen aussen.

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten/in, dem Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in, Mutationsführer/in, Betreuer/in sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Gesamtzahl der Mitglieder muss sich nach den Anforderungen eines geordneten Vereinsbetriebes richten.
Die Aufgabenverteilung erfolgt durch den Vorstand und wird in den jeweiligen Pflichtenheften festgehalten.

7.2 Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für vier Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Der Präsident/die Präsidentin muss separat, die übrigen Vorstandsmitglieder können in Globo gewählt werden.

7.3 Sitzungen

Der Vorstand tritt so oft es die Geschäfte erfordern zusammen. Auch ausserhalb der Sitzungen stellt er den Informationsfluss unter seinen Mitgliedern sicher.

7.4 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand

entscheidet über alle Sektionsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Ist für Vereinsausgaben für nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem jährlichen Totalbetrag von CHF 1'000.00 ermächtigt.
Ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 19 der Statuten SEV.
Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in, jeweils zu zweien.

7.5 Entschädigung

Die Entschädigung an den Gesamtvorstand wird im Rahmen des jährlichen Budgets von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Verteilung beschliesst der Vorstand. Den Beschluss hält er im Spesen-/Vergütungsreglement, Anhang 2 zu diesem Reglement fest.

Artikel 8 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

8.1 Zusammensetzung und Wahlen

Die GPK des PV Zürich besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; eine Wiederwahl für weitere vier Jahre ist möglich. Die Wahl kann in Globo erfolgen.

Das amtsälteste Mitglied der GPK übernimmt jeweils für ein Jahr die Funktion als Obmann bzw. Obfrau. Der Obmann/die Obfrau der GPK nimmt, wenn nötig, jeweils mit beratender Stimme an den Sitzungen des Sektionsvorstandes teil.

8.2 Aufgaben

Die GPK kontrolliert die Tätigkeit des Vorstandes.

Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung; sie erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt den Antrag.

Ihr obliegt auch die Durchführung einer Urabstimmung in der Sektion.

Artikel 9 Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Abstimmung über mehrere Anträge gilt folgendes:

- Liegen zum gleichen Zeitpunkt mehrere Anträge vor, gibt der Präsident/die Präsidentin vor der Abstimmung bekannt, wie über die Anträge abgestimmt werden soll. Werden zum vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren anders lautende Anträge gestellt, lässt der Präsident/die Präsidentin sofort darüber abstimmen.
- Stehen sich bei einer Abstimmung ein Antrag des Vorstandes und ein anderer gegenüber, wird zuerst über den Antrag des Vorstandes abgestimmt.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen in Art. 8 des Geschäftsreglements SEV verwiesen.

Artikel 10 Haftung

Die Rechtshandlungen des PV Zürich verpflichten weder den Gesamtgewerkschaft SEV noch den UV PV. Für die Rechtshandlungen des Gesamtgewerkschaft SEV und des UV PV hat der PV Zürich nicht einzustehen.

Der PV Zürich haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ebenso ist die persönliche Haftung der Vertreter/innen des PV Zürich in den verschiedenen Gremien des SEV, des UV PV und der Sektion ausgeschlossen.

Artikel 11 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Wenn im vorliegenden Geschäftsreglement nichts anderes vorgesehen ist, gelten insbesondere die Bestimmungen des ZGB, der Statuten und Reglemente des SEV und des UV PV.

Artikel 12 Beschlussfassung, Genehmigung, Inkraftsetzung

Das vorliegende Geschäftsreglement, an das SEV-Datenschutzreglement, die Statuten (Kongressbeschlüsse) sowie an das revidierte GR des UV PV vom 01.01.2023 angepasste GR des PV Zürich, tritt per 01.09.2023 unter nachstehendem Hinweis in Kraft.

Der Sektionsvorstand unter Einbezug der Geschäftsprüfungskommission hat dem GR der PV-Sektion Zürich, als Übergang bis zur nächsten Mitgliedergliederversammlung zugestimmt.

Das GR wird an der nächsten Mitgliederversammlung vom 05. Oktober 2023 ratifiziert.

Für den UV SEV, Sektion Zürich 24.09.2023

Der Präsident: Der Vizepräsident:

K. Egloff

sign. Hannes Lattmann

Kurt Egloff Hannes Lattmann

Anhänge (nur für den Sektionsvorstand)

1. Pflichtenheft
2. Spesen-/Vergütungsreglement